

Zollwesen und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 17

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konstruktionen, auch Schaumfärbearparate dienen. Man kann entweder unmittelbar mit den Lösungen direkt färbender, basischer oder säurefärbender Farbstoffe arbeiten, oder auch Beizmittel, z. B. Metallsalze, zuerst fixieren und dann mit geeigneten Farbstoffen überfärben. Durch Wechseln der Stellen der zum Pressen dienenden Vorrichtungen nach dem ersten Färben und durch nochmaliges Ueberfärben oder Bleichen, lassen sich drei- oder mehrfarbige Effekte herstellen. Die Wirkung wird erhöht, wenn man beispielsweise für Kops- oder Kreuzspulen massive bzw. nur teilweise perforierte Hülsen verwendet oder schon beim Aufspulen des Materials Spulen benützt, die nicht glatt, sondern mit grössern oder kleinern Ausbuchtungen versehen sind. Beispiel: Baumwollkreuzspulen werden einzeln an den Stellen, die weiss bleiben sollen, mit einem Gummistreifen umhüllt und mit einer Pressvorrichtung zusammengepresst, dann entweder mit geeigneten Klammern oder Schnüren zusammengehalten. Das Einpacken und Färben in den mechanischen Apparaten erfolgt wie allgemein üblich.

Zollwesen und Handelsberichte.

Ausfuhr nach Oesterreich. Die schweizerische Gesandtschaft in Wien macht darauf aufmerksam, dass infolge ungenügender Kenntnis des österreichischen Wechselrechtes schweizerische Kaufleute oft zu Verlust kommen.

Es ist in dieser Beziehung zu beachten, dass eine Veröffentlichung von Wechselprotesten im Geltungsbereich der österreichischen Wechselgesetzgebung nicht vorkommt. Dies dürfte seine Erklärung darin finden, dass die Nichtbezahlung eines Wechsels in Oesterreich nicht die gleichen Konsequenzen hat, wie in andern, besonders den romanischen Staaten. Während in diesen Ländern die Nichthonorierung, bezw. die Protestierung eines Wechsels der Insolvenzerklärung gleichkommt, sind nach der österreichischen Gesetzgebung zur Annahme einer Zahlungsunfähigkeit noch weitere Erfordernisse notwendig.

Es kommt nun sehr oft vor, dass schweizerische Kaufleute, die österreichischen Kunden auf eine bestimmte Zeit hinaus Waren verkauft haben, bei Fälligkeit der Forderung eine Tratte ziehen und sie durch eine Wienerbank präsentieren, im Fall der Nichthonorierung protestieren lassen. Diese Tratten gehen dann mit dem Protest dem Anwalt zur Einklagung zu und dieser sieht sich genötigt, sie regelmässig zurückzuzenden, denn das österreichische Gesetz kennt die Einklagung nicht akzeptierter Tratten, im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz nicht. Es sind daher in jedem einzelnen Fall die Kosten der Intervention der Banken, sowie die Kosten für den Protest nutzlos verausgabt und in dringenden Fällen wird auch viel Zeit umsonst verschwendet. Es müssen somit Tratten, bevor sie in Zirkulation gesetzt werden, durch den Bezogenen akzeptiert sein.

Vereinigte Staaten von Amerika. Konsulargebührentarif. Die Höhe der Gebühren ist durch eine Verordnung des Präsidenten festgesetzt und es dürfen keine Gebühren oder Vergütungen erhoben werden, die im Tarif nicht vorgesehen sind.

Für die Beglaubigung einer Faktur, einschliesslich der Anmeldung, in drei- oder vierfacher Ausfertigung, einschliesslich aller Zusatzanmeldungen oder Beglaubigungen: Dollar 2.50.

Für eine Faktur über zurückzubefördernde amerikanische Waren: 1 Dollar.

Einnahmen aus der Verzollung von Seidenwaren in den Vereinigten Staaten. Die Einfuhr von Seidenwaren verschafft dem amerikanischen Fiskus, infolge der hohen Zollbelastung, ganz bedeutende Einnahmen. Die Zahlen für die letzten fünf Jahre lauten folgendermassen:

| | Wert der eingegangenen Seidenwaren Dollar | Zollertrag in Dollar | Der Zoll beträgt vom Wert % |
|------|--|----------------------------|-----------------------------------|
| 1903 | 30,047,900 | 19,276,500 | 53,47 |
| 1904 | 31,483,000 | 16,610,200 | 52,76 |
| 1905 | 31,882,700 | 17,010,100 | 53,45 |
| 1906 | 32,591,900 | 17,351,100 | 53,24 |
| 1907 | 38,400,300 | 20,230,400 | 52,68 |

Grössere Einnahmen als aus der Gruppe der Seidenwaren, erwachsen den Vereinigten Staaten einzig aus dem Zoll auf Zucker und Zuckerwaren (50 bis 60 Millionen Dollar) und auf Baumwollwaren (30 bis 38 Millionen Dollar); die durchschnittliche Zollbelastung für letztere ist ungefähr gleich hoch wie für Seidenwaren. Wollwaren, die einer Zollbelastung von 80 bis 90% vom Wert unterworfen sind, tragen jährlich 18 bis 20 Millionen Dollar ein.

Es wird den Amerikanern, insbesondere den politischen Kreisen des Landes schwer fallen, in eine Ermässigung dieser Einkünfte, die tausenden von Beamten und Wählern zu gutbezahlten Stellen verhelfen, einzuwilligen und eine Revision, die auf eine tatsächliche Herabsetzung der Zölle zielt, wird mit der Gegnerschaft aller derjenigen zu rechnen haben, denen die Erträgnisse dieser indirekten Steuer mittelbar und unmittelbar zugute kommen.

Beiträge zu den Methoden der Charakterisierung der Seiden von *Bombyx mori*.

Von G. Gianoli, in Revue générale des matières color.

Die Versuche, welche der Verfasser im Auftrage der Studienkommission für Seide in Mailand ausführte, wie sie in der „Deutschen Färber-Zeitung“ des nähern ausgeführt werden, sollten die morphologischen Unterschiede der verschiedenen Handelsseiden berühren.

Zur Untersuchung gelangten in diesem Sinne chinesische, gelbe toskanische Kokonseiden, solche von Salonichi, Adrianopel, griechische, kaukasische, turkestanische und persische Seiden. Die vorgenommenen Versuche wurden sowohl in physikalischem wie auch chemischem Sinne durchgeführt, um die Menge des Fibroins, Serizins, von Fettkörpern usw. festzustellen, sowie den Schmelzpunkt der letzterwähnten, auch das Aschenverhältnis und die alkalische Beschaffenheit.

Die Ergebnisse, welche dabei erhalten wurden, gestatten jedoch keine Erklärung für die bei den Färbeprozessen beobachteten Abweichungen zwischen den Seiden verschiedener Herkunft.